

RS OGH 2001/6/26 1Ob135/01m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2001

Norm

ABGB §94

ABGB §143

Rechtssatz

Erbringt ein Angehöriger des Pflegebedürftigen Pflegeleistungen, so hat er zumindest dann, wenn diese Leistungen weit über dasjenige hinausgehen, was üblicherweise in Wahrnehmung einer (hier aus § 94 ABGB abgeleiteten) besonderen Beistandspflicht zu leisten ist, Anspruch auf deren finanzielle Abgeltung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 135/01m

Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 135/01m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115468

Im RIS seit

26.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at